

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Petra Pau, Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/7260, 14/8127 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 17 § 21 werden die Buchstaben d und e gestrichen.

Berlin, den 18. Januar 2002

**Petra Pau  
Ulla Jelpke  
Roland Claus und Fraktion**

#### **Begründung**

Die bestehenden Regelungen haben sich für die Bürgerinnen und Bürger bewährt und dienen dem effektiven Schutz hochrangiger persönlicher Rechtsgüter. Abweichungen einzelner Bundesländer vom Rahmenrecht hat der Bund entgegenzutreten. Die systemwidrigen Servicefunktionen der Melderegister für private Dritte sind Ausnahmen von den Grundsätzen des Amts- und Meldegeheimnisses und des Datenschutzes, die keinen Vorrang vor den Interessen der Betroffenen genießen. Das Verfahren der Risikoprüfung im Einzelfall nach Satz 2 ist zudem bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt mit unvertretbarem Aufwand für die Meldebehörden verbunden.

Die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen muss ebenfalls weiterhin ausreichen, um eine Auskunftssperre auszulösen. Eine Amtsermittlung bzw. eigene Tatsachenprüfung durch die Meldebehörden ist weder sachgerecht, noch praktisch zu leisten, noch wird sie in Eilfällen schnell genug erfolgen können. Die Betroffenen werden die Eintragung einer Auskunftssperre regelmäßig im Wege der einstweiligen Anordnung erstreiten können, da insoweit die Glaubhaftmachung der tatsächlichen Voraussetzungen ausreichend ist (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Gegenüber der bisherigen Regelung bedeutet die Neufassung vor allem eine Mehrbelastung der Gerichte.

